

## Islamisch geprägte Erbrechte

Die Anwendung von islamisch geprägten Erbrechten (sog. Scharia-Erbrechte) ist in der deutschen Rechtspraxis, insbesondere für Nachlassgerichte und Notare, weiterhin mit vielen Problemen belastet.

Die Feststellung der gesetzlichen Erbfolge mit der auf Sure 4 Verse 12 und 13 im Koran zurückgehenden Differenzierung zwischen Erben mit festen Erbquoten (sog. Koran- oder Quotenerben) und den Resterben (asaba-Erben) ist zuweilen schwierig, zumal es kleinere Unterschiede bei den Staaten gibt, je nachdem welcher der vier sunnitischen Rechtsschulen sie folgen (z. B. hanafitisches Recht in Ägypten, malikitisches Recht in Marokko). Noch anders ist diese gesetzliche Erbfolge im schiitischen Recht (z. B. im Iran) geregelt.

Danach kann die Frage, ob und wenn ja in Deutschland eine ordre public-Korrektur vorzunehmen ist, weil die Regelungen des anzuwendenden islamisch geprägten Erbrechts eklatant gegen den deutschen ordre public verstoßen (z. B. das Erbverbot für Nichtmuslime, die hälftige Erbquote der weiblichen Erben im Vergleich zu den adäquaten männlichen Erben, kein Erbrecht für nichteheliche Kinder, usw.), wenn ein hinreichender Inlandsbezug vorliegt, in vielen Fällen sehr kompliziert werden.

Deshalb war und ist die Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip im deutschen internationalen Erbrecht gem. Art. 25 EGBGB a. F. und die Einführung der Anknüpfung des Erbstatuts an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes gem. Art. 21 EuErbVO (die für alle Erbfälle nach dem 16.08.2015 anzuwenden ist) eine große Erleichterung für die deutsche Rechtspraxis. Wenn Erblasser, die die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates besitzen, dessen Heimaterbrecht islamisch geprägt ist (z. B. beinahe alle Staaten im Nahen Osten und Nordafrika), mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland versterben, ist deutsches Erbrecht anzuwenden.

Davon gibt es jedoch immer noch einige Ausnahmen:

- 1) Hatte der Erblasser gem. Art. 22 EuErbVO wirksam die Anwendung seines Heimaterbrechtes gewählt, so ist dieses anzuwenden, auch von den gem. Art. 4 - 11 EuErbVO international zuständigen deutschen Gerichten.
- 2) Auch wenn ein solcher Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Heimatstaat hatte, sich aber Nachlassvermögen auch in Deutschland befindet, müssen die gem. Art. 10 Abs. 2 EuErbVO international zuständigen deutschen Nachlassgerichte das islamisch geprägte Erbrecht anwenden.
- 3) Dies gilt auch, wenn ein deutscher oder sonstiger europäischer Staatsangehöriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes in einem Staat hatte, dessen Erbrecht islamisch geprägt ist.
- 4) Besaß der Erblasser ausschließlich die iranische Staatsangehörigkeit, hat das deutsch-iranische Nachlassabkommen vom 17.12.1929 (das in Art. 8 Abs. 3 für das Erbrecht weiterhin das Staatsangehörigkeitsprinzip vorschreibt) gem. Art. 75 Abs. 1 EuErbVO Vorrang vor den Regelungen der EuErbVO. Umstritten ist dann allerdings, ob dieser Vorrang nur für die Erbstatusbestimmung gilt oder insgesamt für alle Regelungen der EuErbVO. Unabhängig vom letzten gewöhnlichen Aufenthalt eines iranischen Erblassers

ist in Deutschland bzgl. des sich in Deutschland befindlichen Nachlassvermögens weiterhin gem. Art. 8 Abs. 3 des deutsch-iranischen Nachlassabkommens iranisch-schiitisches Erbrecht anzuwenden.

Fazit: Auch wenn bei Eintritt des Erbfalls nach dem 16.08.2015 bei Erblassern aus ausländischen Staaten, deren Erbrecht islamisch geprägt ist, dieses Erbrecht erheblich weniger angewendet werden muss, wird auch derzeit und zukünftig noch häufig ein islamisch geprägtes Erbrecht in Deutschland angewendet werden müssen. Es bleibt abzuwarten, ob diese in Deutschland lebenden Erblasser jetzt verstärkt von der Möglichkeit gem. Art. 22 EuErbVO, die Anwendung ihres heimatlichen und islamisch geprägten Erbrechts zu wählen, Gebrauch machen.